

Satzung der

Narrenzunft Engen e.V.

Einleitung

Wie in allen alten Städten des schwäbisch - alemannischen Volkstumgebietes hat sich auch in Engen das Faschnachtsbrauchtum aus alter Zeit erhalten und durch die ganze wechselvolle Geschichte der Stadt überliefert. Den ältesten Nachweis über das Geschehen dieses Brauchtums vermittelt uns bis jetzt das Stadtgerichtsprotokoll vom Jahre 1618.

Um dieses Erbe echten Volksbrauchtums zu bewahren, hat sich in Engen bereits nach 1800 eine Vereinigung gebildet, deren ältester Nachweis aus dem Jahre 1842 erhalten ist. Aus ihr entstand 1875 der „Narrenverein“, der sich seit 1925 „Narren-Zunft“ nennt und seit dieser Zeit Mitglied des Verbandes schwäbisch - alemannischer Narrenzünfte ist.

Die „Berggemeinde Engen“ wurde nach dem Krieg 1939-1945 von Engener Bürgern des Stadtteiles „Berg“ gegründet. Als zwanglose Gemeinschaft hat sie zum Ziel die Geselligkeit und das Faschnachtsbrauchtum zu fördern und zu pflegen. 1960 stellte sich die Berggemeinde bei einem großen schwäbisch-alemanischen Narrentreffen erstmals der Öffentlichkeit vor. Seither ist sie als Verein organisiert.

In den vergangenen Jahren haben sich die „Narrenzunft Engen“ und die „Berggemeinde Engen“ bei verschiedenen Veranstaltungen unterstützt. Gemeinsam wurde die Narrenstube und der Narrenkeller (Basilika) im alten Kloster zu Engen renoviert, um es als Vereinslokal bei verschiedenen Veranstaltungen zu nutzen.

Um auch in Zukunft die Tradition des Faschnachtsbrauchtums in Engen lebendig zu erhalten, haben sich die „Narrenzunft Engen“ und die „Berggemeinde Engen“ 2008 entschlossen als ein gemeinsamer Verein aktiv in Hallen, Wirtschaften oder auf der Straße ihre historischen Bräuche und Zeremonien zu pflegen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein trägt den Namen „Narrenzunft Engen e.V.“
- II. Die „Narrenzunft Engen e.V.“ hat Ihren Sitz in 78234 Engen im Hegau.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege des fast-nächtlichen Brauchtums.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Die Narrenzunft ist politisch und religiös neutral.

§ 2 Vergütung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Es steht ihnen jedoch eine angemessene Entschädigung zu, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein Auslagen und Aufwendungen haben und diese zuvor vom Vorstand genehmigt wurden. Den Amtsinhabern können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Aufwendungen auf Nachweis vergütet werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

I. Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Ebenso können juristische Personen und Firmen Mitglied sein.

Der Mitgliedsantrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Antrag hat neben dem Alter und dem Geburtsdatum, die vollständige Anschrift zu enthalten.

Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

II. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Erlöschung der juristischen Person oder Firma.
2. durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt wird unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) wirksam.

3. durch Ausschluss aus der Zunft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aus wichtigem Grund. Der Ausschluss erfolgt unter anderem, wenn das Mitglied gegen den Zweck oder die Interessen der Zunft handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder der Verbleib des Mitglieds im Verein den Vereinsfrieden stört. Ebenso erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Bekanntgabe gegenüber dem Mitglied wirksam.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss aus dem Verein, kann der Antragsteller, bzw. das Mitglied, beim Vorstand schriftlich widersprechen. Der Widerspruch hat binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung, bzw. des Ausschlusses, beim Vorstand einzugehen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet darüber die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit in geheimer Abstimmung.

§ 5 Gruppen und Gliederungen der Narrenzunft

1. als Gruppen bestehen derzeit
 - Hansele
 - Berggemeinde
 - Blaufärber
2. Zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Vereinszwecke kann die Narrenzunft Engen e.V. mit anderen Gruppierungen oder Vereinen, die in Engen die traditionelle Fasnet feiern, verbreiten, pflegen oder fördern, - im folgenden Gliederung genannt - zusammenarbeiten, solange deren Zielsetzung oder Satzung, den in § 1 dieser Satzung formulierten Zwecken des Vereines nicht widersprechen.
3. Als solche Gliederung besteht derzeit:
 - der Fanfarenzugin ihrem jeweiligen traditionellem Häs.
4. Gliederung kann nur sein, wem der Vorstand diese Bezeichnung verleiht. Das Recht, die Bezeichnung Gliederung der Narrenzunft Engen zu führen, kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit entzogen werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Bei der Art der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied hat einen jährlichen Zunftbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Bei der Höhe des Beitrags kann nach dem Alter des Mitglieds und der Art der Mitgliedschaft unterschieden werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, können jedoch freiwillig zur Unterstützung des Vereins die Beitragszahlung fortsetzen.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Hat ein Mitglied keine Einzugsermächtigung erteilt, hat es selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Beitrag der „Narrenzunft Engen e.V.“ fristgerecht zugeht.

Jedes Mitglied hat den Verein bei all seinen Veranstaltungen, Aktivitäten und Arbeitseinsätzen uneigennützig und von kameradschaftlichem Geist getragen soweit es ihm persönlich möglich ist, tatkräftig zu unterstützen.

§ 8 Narrenfiguren

Die Symbolfiguren der „Narrenzunft Engen e.V.“ sind: das Hansele, die Narreneltern, die Spöckeltern, der Büttel, der Fähnrich, die Wildsau, der Waldmann, das Spöckwieble, das Spöckmännle, der Blaufärber und der Munding.

Das Auftreten und Erscheinungsbild regelt die Häsordnung.

§ 9 Organe der Narrenzunft

Die Organe der Narrenzunft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Narrenrat

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten, 1. Vorsitzender
- b) dem Säckelmeister (Kassierer und 2. Vorsitzender)

Ihm obliegt die Aufgabe, alle geschäftlichen Angelegenheiten zu regeln, und die Vorstandssitzungen vorzubereiten, einzuberufen und sie zu leiten.

Die „Narrenzunft Engen e.V.“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand der Narrenzunft Engen e.V. besteht aus dem:

- Präsidenten, 1. Vorsitzender
- Säckelmeister (Kassierer und 2. Vorsitzender)
- Zunftschreiber (Schriftführer)
- Hanselevater
- Bergvogt
- Gruppenführer Blaufärber
- bis zu 8 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Stimmenmehrheit ausreichend ist. Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim.

Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Vor der Durchführung der Wahl ist die Mitgliederversammlung zu fragen, ob ein Mitglied geheime Wahl beantragt. Wird geheime Wahl beantragt, so sind alle weiteren Vorstandsmitglieder geheim zu wählen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre, in einem jährlich wechselnden Rhythmus je zur Hälfte. Der erste Turnus wird im Jahr 2008 auf 1 Jahr gewählt.

Erster Turnus (im Jahr mit ungerader Jahreszahl)

- Präsident, 1. Vorsitzender
- Hanselevater
- Gruppenführer Blaufärber
- bis zu 4 Beisitzer

Zweiter Turnus (im Jahr mit gerader Jahreszahl)

- Säckelmeister (Kassierer und 2. Vorsitzender)
- Zunftschreiber (Schriftführer)
- Bergvogt
- bis zu 4 Beisitzer

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führt der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

§ 12 Aufgaben des Vorstand

Der Präsident vertritt die „Narrenzunft Engen e.V.“ bei allen offiziellen Anlässen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Satzung eingehalten wird und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Er hat die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der 2. Vorsitzende (Säckelmeister) ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten. Er unterstützt den Präsidenten in all seinen Aufgaben.

Der Säckelmeister hat die finanziellen Geschäfte zu erledigen und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zum Schluss des Geschäftsjahres verfasst er einen Kassenbericht, den er der Mitgliederversammlung vorträgt. Den übrigen Vorstandsmitgliedern ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Bei entsprechendem Anlass sind sie dazu verpflichtet.

Der erweiterte Vorstand hat den Präsidenten und den 2. Vorsitzenden (Säckelmeister) mit all seinen Kräften bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Im Verhinderungsfalle obliegt es den weiteren Mitgliedern, den Verein in der Öffentlichkeit, bei Veranstaltungen und Empfängen zu repräsentieren.

Dem Vorstand obliegt die Sorge für die Pflege und Förderung des Brauchtums und die Erhaltung unserer närrischen Traditionen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Aufstellung des Terminplanes für die örtlichen Fasnachtsveranstaltungen,
3. Beschluss über die Teilnahme der Zunft an auswärtigen Narrentreffen,
4. Bewilligung von Zuschüssen aus der Zunftkasse
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Abberufung von Zunftgesellen
7. Ernennung und Abberufung der Narrenräte
8. Ernennung und Abberufung von Gruppen und Gliederungen
9. Verleihung der Orden und Ehrenzeichen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich (Brief), als Fax oder in elektronischer Form (E-Mail).

Der Zunftsreiber besorgt den Schriftverkehr, führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle und unterzeichnet diese. Der Präsident oder sein Stellvertreter unterschreibt das Protokoll ebenfalls, womit er die Verantwortung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt.

§ 13 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und sollen Mitglieder der Zunft sein. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt ebenfalls im ersten Turnus, entsprechend der Wahl der Vorstandsmitglieder.

Die Kassenprüfer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung des Säckelmeisters und die Kasse zu prüfen. Dabei ist festzustellen, ob alle Ausgaben durch Belege nachgewiesen und die Buchungen ordnungsgemäß eingetragen sind. Die Kassenprüfer sind jederzeit zu einer nicht angekündigten Kassenprüfung berechtigt, soweit es dafür Anlass gibt, sind sie dazu verpflichtet.

Über die Kassenprüfung haben sie gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und alle Unregelmäßigkeiten offen zu legen.

Haben sie eine ordnungsgemäße Kassenführung festgestellt, obliegt es ihnen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Säckelmeisters zu beantragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Engen unter Angabe der Tagesordnung, Datum, Ort und Zeit der Versammlung, mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Anträge sind schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.

Ausschließlich die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11),
2. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 13),
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 20),
4. die Auflösung der Zunft (§ 19),
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (§ 7),
6. die Annahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Säckelmeister, sowie den Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Säckelmeisters
8. Erlass und Änderung der Ordens- und Ehrenordnung und der Häsordnung
9. Änderung und Ergänzung er Geschäftsordnung
10. den Widerspruch gegen einen abgelehnten Mitgliedsantrag oder den Mitgliedsauschluss soweit der Vorstand dem Widerspruch nicht abgeholfen hat (§ 4).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder, gezählt ohne die erschienenen Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie unverzüglich ohne Änderung der Tagesordnung erneut einzuberufen. Die nun anwesende Versammlung ist beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern keine weitergehende Stimmenmehrheit gesetzlich vorgesehen ist (BGB §§ 4,15), mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erzielt, wird die Wahl oder Abstimmung wiederholt, in diesem Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Stimm- und Wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 15 Zunftgesellen

Zu Zunftgesellen können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag durch 2/3 Mehrheit des Vorstandes geheim gewählt.

Der Vorstand kann in gleicher Weise wie die Ernennung das Mitglied aus seiner Stellung als Zunftgeselle entheben.

Nach 5 Jahren Tätigkeit als Zunftgeselle erfolgt die Ernennung zum Narrenrat.

§ 16 Narrenrat

Wird ein Mitglied in den Vorstand gewählt, wird er zugleich zum Narrenrat ernannt.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder zum Narrenrat ernennen die auf Grund Ihrer persönlichen und fachlichen Fähigkeiten den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und Veranstaltungen in besonderer Weise beraten können.

Jeder Narrenrat hat den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der fastnächtlichen Veranstaltungen, sowie den Aufgaben des Vereins und dessen Aktivitäten zu unterstützen.

Hierzu kann der Vorstand verschiedene Ausschüsse bilden (z.B. Wirtschaftsausschuss, Bühnenausschuss, Orga Team). Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich selbständig und eigenverantwortlich. Die ihnen vom Vorstand zur Verfügung gestellten Sach- und Geldmittel haben sie sachdienlich und sparsam einzusetzen. Jeder Ausschuss hat einen Sprecher zu benennen, der als Ansprechpartner für den Vorstand fungiert und dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten hat.

Die Vereinschronik und das Archiv hat der Chronist und Archivar ständig und aktuell fortzuschreiben. Darin sind alle Veranstaltungen der Narrenzunft sowie besondere Anlässe und Auftritte zu verzeichnen.

§ 17 Ehrungen

Über Ehrungen verdienter Mitglieder und Förderer entscheidet der Vorstand.
Grundlage ist die Ordens- und Ehrenordnung.

§ 18 Eigentum

Das Zunftinventar und Ehrengaben an die Zunft bleiben Eigentum der Zunft und sind bei Abgang oder Austritt demjenigen, der sie verwahrt oder verwaltet, abzugeben.
Geschenke und Zuwendungen, die ein Mitglied auf Grund seiner Vereinszugehörigkeit für die Narrenzunft Engen erhält, sind unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 19 Auflösung

Die „Narrenzunft Engen“ kann nur durch Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung muss dem Antrag auf Auflösung mit mindestens 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung der „Narrenzunft Engen e.V.“, durch Aufgabe des bisherigen Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Engen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Hierzu ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist 78224 Singen am Hohentwiel.
Erfüllungsort ist 78234 Engen im Hegau.

Satzungshistorie :

Die Ursatzung wurde am 12.01.1958 errichtet und seither mehrfach geändert und neugefasst.

Letzte Neufassung der Satzung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.06.2008.

§§ 11 und 14 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2012 geändert.

§§ 2, 3, 10, 11, 12, 13, 14, 16 und 19 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.06.2013 geändert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.06.2008 beschlossen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen und verkündet in der Mitgliederversammlung der „Narrenzunft Engen e.V.“

Engen, den 20.06. 2008

Unterschrift des geschäftsführenden Vorstands:

Präsident: _____
Sigmar Hägele

Säckelmeister: _____
Tobias Mayer